

Satzung

des Berufsverbandes Bildender Künstler (BBK)/Allgäu Schwaben-Süd e.V.

im Landesberufsverband Bildender Künstler (LBK) e.V. vom 20.7.1985 und 19.7.1986.

Beim Amtsgericht Kempten (Registergericht) eingetragen am 29.10.1986 V.R. 197;

mit Änderungen vom 12.11.2016 und 16.01.2020 und 11.11.2023

I. Verbandsname und Verbandsaufgabe

§1

- (1) Der Verband führt den Namen „Berufsverband Bildender Künstler Allgäu/Schwaben-Süd e.V. im Landesberufsverband Bildender Künstler Bayern e.V.“.

- (2) Der Verband hat kulturpolitische Aufgaben wahrzunehmen, vertritt jedoch keine künstlerische Richtung oder Lehrmeinung und ist parteipolitisch neutral. Der Verband hat die bildenden Künstler im Allgäu und südlichen Schwaben beruflich zu fördern und wirtschaftlich zu betreuen.

- (3) Er hat insbesondere
 - die Interessen des Verbandes bei den Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - Vereinbarungen mit den an der bildenden Kunst interessierten wirtschaftlichen Organisationen zu treffen,
 - Arbeiten der bildenden Kunst zu begutachten,
 - das Kunstverständnis der Allgemeinheit zu fördern und zu diesem Zweck Ausstellungen zu veranstalten,
 - den künstlerischen Nachwuchs zu fördern,
 - Aufträge zu vermitteln,
 - den beruflichen Zusammenhalt unter den Mitgliedern des Verbandes zu pflegen,
 - Beziehungen zu befreundeten Verbänden aufzunehmen,
 - mit den Massenmedien zusammenzuarbeiten.

- (4) Der Verband hat unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern zu helfen und dafür einen Sozialfonds zu bilden.

- (1) Der Verband ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§2

Sozialfonds

(1) Die Mittel des Sozialfonds bestehen aus

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Sach- und Geldspenden
3. Fünf von Hundert des Erlöses aller auf verbandseigenen oder durch den Verband ermöglichten Ausstellungen verkauften Kunstwerke.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus dem Sozialfonds. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes verzichten alle Mitglieder auf die nach Absatz 1 geleisteten Einlagen.

(3) kein Mitglied hat Anspruch auf Leistung einer bestimmten Summe aus dem Sozialfonds.

II. Mitgliedschaft

§3

(1) Voraussetzungen der Mitgliedschaft:

1. Regionaler Bereich

Mitglied des Verbandes kann jeder Bewerber werden, der seinen Geburtsort oder ständigen Wohnsitz im Allgäu und südlichen Schwaben hat.

2. Fachliche Qualifikation

a) Berufskünstler werden aufgenommen, wenn sie ihre abgeschlossene Berufsausbildung durch Zeugnisse staatlich anerkannter Hoch- oder Fachschulen nachweisen können. In Sonderfällen kann auch die private Ausbildung durch renommierte Künstler anerkannt werden.

b) Autodidakten können aufgenommen werden, wenn dies ihre Begabung und Leistung rechtfertigt und ihr Engagement im künstlerischen Schaffen die Berufung hierfür überzeugend erkennen lässt. Sie werden im Künstlerverzeichnis als „Autodidakt“ geführt.

Diese Bezeichnung kann gelöscht werden, wenn der Antragsteller eine nachträgliche Schulung an anerkannten Kunstinstituten mit ausreichenden Zeugnissen belegen kann.

(2) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft im Verband besteht nicht.

§4

Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können Männer und Frauen ernannt werden, die sich durch außerordentliche Leistungen in der bildenden Kunst oder durch ihre Förderung verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§5

Aufnahmeverfahren

1. Der Bewerber stellt schriftlichen Antrag gemäß Vordruck der Geschäftsstelle und legt eigene Arbeiten nach seinem Gutdünken vor.
2. Er hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Über die Mitgliedschaft im Verband wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt.
4. Das Mitglied wird in das Künstlerverzeichnis eingetragen.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt wird wirksam am Schluss des Kalendervierteljahres, das der schriftlichen Erklärung folgt. Bis dahin muss der Mitgliedsausweis an den Verband zurückgegeben sein.
Beitragsrestguthaben fallen der Verbandskasse zu.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Ausschluss aus dem Verband.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, sich an Veranstaltungen des Verbandes zu beteiligen.
2. Sie haben aktives und passives Wahlrecht, Antrags- und Stimmrecht.
3. Anträge der Mitglieder müssen der Mitgliederversammlung vorgelegt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Anträge müssen klar formuliert und von wesentlichem Interesse für den Verband sein.
5. Unverschuldet in Not geratene Mitglieder können Antrag auf Leistungen aus dem Sozialfonds stellen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, die in seinem Ausweis angegebene Berufsbezeichnung unter Hinzufügung der Abkürzung „BBK“ zu verwenden.

§8

Beitragspflicht, Geldbuße

1. Alle Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung
 - a) des Jahresbeitrages jährlich einmal in voller Höhe
 - b) des Beitrages zum Sozialfonds
 - c) einer eventuell gegen sie im Disziplinarverfahren verhängten Geldbuße.
 2. Zahlungsunfähigkeit ist rechtzeitig schriftlich vor dem Zahlungstermin der Geschäftsstelle mitzuteilen. Ein eventueller Stundungsantrag ist zu begründen.
 3. Unverschuldet in Not geratene Mitglieder können auf Antrag von der von der Zahlung des Beitrages befreit werden. Davon ausgenommen ist der Betrag, der an den Landesverband abgeführt werden muss.
- Letzter Termin für die Beantragung ist jeweils der 15.11. des Jahres.

§9

Verbandspflichten und Grundsätze der Berufsehre

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. Bereitschaft zur Mitarbeit im Verband zu zeigen.
2. Das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit nicht zu beeinträchtigen und alles zu unterlassen, was den Verbandsinteressen zuwider läuft.
3. Das Ansehen des Berufsstandes und die Berufsehre zu wahren, insbesondere sich um Objektivität bei der Beurteilung der Werke anderer zu bemühen und aus gleichem Geiste sachliche Kritik an seinen eigenen Leistungen hinzunehmen, das geistige Eigentum anderer zu respektieren und geistigen Diebstahl zu unterlassen.
4. Sich gegenüber anderen Mitgliedern - auch gegen Berufskollegen, die nicht dem Verband angehören - kollegial und hilfsbereit zu verhalten und jede Diskriminierung und Schädigung zu vermeiden.
5. Jede Abwerbung von Auftraggebern zu unterlassen.
6. Wahrheitsgetreue Angaben zu Person, Ausbildung und Berufsausübung in allen Publikationen (z.B. Künstlerverzeichnis, Dokumentation, Katalogen, usw.) zu machen.
7. Als Beamter oder Angestellter nach seiner Pensionierung die Berufsbezeichnung „freiberuflich“ oder ähnliches zu vermeiden.

§10

Auftragsverpflichtungen

1. Jedes Mitglied hat den ihm übertragenen Auftrag nach bestem Können, Wissen und Gewissen zu erfüllen.
2. Wird er von einem Auftraggeber in einer Sache aufgefordert, in der schon zwischen diesem und einem anderen Kollegen geschäftliche Beziehungen angebahnt sind oder bestehen, so muss er den anderen Kollegen davon unterrichten, bevor er selbst für den Auftraggeber tätig wird oder eine Verbindung eingeht. Er hat sich, um Konflikte zu vermeiden, über eventuell vorhandene Verbindlichkeiten zu vergewissern.
3. Bei Übernahme eines Auftrages muss er für klare Vereinbarungen mit dem Auftraggeber sorgen.

§11

Werbeverbot

Bezahlte Eigenwerbung darf keine Kollegen in ein schlechtes Licht rücken.

§12

Informationspflicht

Alle Mitglieder haben Veränderungen ihres Wohnortes oder Änderungen sonstiger Lebensumstände, soweit diese für den Verband von Interesse sein können, der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Das gleiche gilt für den Verlust des Mitgliedsausweises

IV. Vorstand und Mitgliederversammlung

§13

Organe des Vorstandes

Die Organe des Vorstandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§14

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sollen Berufskünstler sein.

§15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorsitzenden und der Vorstand werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Während der Wahl der Vorsitzenden führt ein Mitglied den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Die beiden Vorsitzenden werden je in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Zwei Drittel der Mitglieder können während des Geschäftsjahres eine Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder verlangen.

(2) Die einzelnen Vorstandsämter - außer dem Amt der Vorsitzenden - werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern untereinander verteilt. Der Schriftführer gehört dem Vorstand an. Das schriftführende Vorstandsmitglied kann die Protokollführung an ein Mitglied des Verbandes delegieren.

§16

Pflichten der Vorsitzenden

- (1) Die beiden Vorsitzenden sind gleichberechtigte, geschäftsführende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Entsprechend dieser Regelung wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten.
- (2) Einer der beiden Vorsitzenden hat der Mitgliederversammlung über die Geschäftsführung des Verbandes und über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (3) Einer der Vorsitzenden leitet im Einvernehmen die Geschäftsstelle.

§17

Delegierte, Sonderausschüsse

- (1) Nach der jeweils geltenden Satzung des Landesverbandes wird der Verband auf der Delegiertenversammlung vertreten. Die Delegierten werden vom Vorstand des Verbandes mit Richtlinien versehen. Sie geben ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen ab.
- (2) Zur Bearbeitung bestimmter Fragen, insbesondere fachlicher Art, kann der Vorstand aus den Mitgliedern Sonderausschüsse bilden und einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen.

§18

Entscheidungen des Vorstandes

In folgenden Angelegenheiten entscheidet der Vorstand bzw. ein von ihm bestellter Ausschuss:

1. Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern

2. Höhe der Aufnahmegebühr
3. Vorschlag der Ehrenmitglieder
4. Begutachtung von Kunstwerken (Jury)
5. Löschung der Berufsbezeichnung „Autodidakt“
6. Veranstaltung von Ausstellungen
7. Ankauf von Kunstwerken
8. Veräußerung von beweglichem Verbandsvermögen
9. Abschluss von Mietverträgen
10. Aufnahme von Darlehen
11. Verwaltung des Sozialfonds und Entscheidungen über die Inanspruchnahme des Fonds
12. Abschluss von Verträgen, durch die der Verband eine Verpflichtung von mehr als 1000.- Euro übernimmt
13. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten.

§19

Disziplinarbefugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat das Recht, gegen Mitglieder Disziplinarentscheidungen zu treffen. Bei solchen Entscheidungen hat der Vorstand jeweils acht weitere voll stimmberechtigte Mitglieder durch Los zu bestellen (Disziplinarvorstand).
2. Disziplinarentscheidungen können getroffen werden im Falle schuldhafter (vorsätzlicher oder fahrlässiger) Verletzungen der Verbandspflichten (§§ 8 bis 12).

§20

Disziplinarverfahren

1. Jedes Mitglied des Verbandes kann Antrag auf Disziplinarentscheidung stellen
 - a) gegen ein anderes Mitglied
 - b) gegen sich selbst.
2. Jeder Disziplinarvorstand entscheidet in geheimer Abstimmung über die Annahme des Antrags mit Zweidrittel-Mehrheit, über die Disziplinarmaßnahmen mit einfacher Mehrheit. Der Betroffene soll vorher gehört werden.
3. Disziplinarmaßnahmen können sein:
 - a) Verweis
 - b) Ausschluss aus dem Verband.
4. Die Disziplinarentscheidungen werden allen Verbandsmitgliedern und dem Landesverband mitgeteilt. Gegen die Disziplinarentscheidungen kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

§21

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 25 von Hundert der Mitglieder des Verbandes einen schriftlichen Antrag stellen.

§22

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind von einem der beiden Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger erschienen, so kann sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten beraten und Beschluss fassen, die in der Einladung nicht erwähnt sind.

§23

Entscheidungen der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung in allen nicht dem Vorstand bzw. den Ausschüssen vorbehaltenen Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Verbandes, insbesondere

1. die Wahl der beiden gleichberechtigten Vorsitzenden
2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung samt Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes.

Mit Zweidrittel-Mehrheit die Entscheidung über

5. den Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
6. die Änderung der Satzungen
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Mit Dreiviertel-Mehrheit die Entscheidung über

8. die Auflösung des Verbandes, die Bestellung der Liquidatoren und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§24

Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung alljährlich bestellt bzw. bestätigt. Sie haben die Kassen- und Buchführung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

V. Schlussbestimmungen

§25

Sitzungsformalitäten

Soweit nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden mit einer Stimme.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung können durch Handzeichen gefasst werden. Über den Verlauf der Sitzung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer eine Protokollniederschrift aufzunehmen, in der auch festzustellen ist, ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und Beschlussfähigkeit gegeben ist. Ein Bericht über die Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern durch Rundschreiben innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben.

§26

Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes darf das Verbandsvermögen nur für gemeinnützige und soziale Zwecke der Künstlerschaft verwendet werden. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§27

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

§28

Verbandssitz, Eintragung ins Vereinsregister

Der Verband hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.